

Stellungnahme

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)

- Neufassung des Gesetzes -

08. April 2016

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlands-umsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Hintergrund der vorliegenden Kommentierung:

Das Bundeswirtschaftsministerium hat auf seiner Internetseite einen zweiten Entwurf für ein neues Gesetz zur Elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) veröffentlicht und die Möglichkeit einer Kommentierung eingeräumt. Auf Grund der zahlreichen Änderungen soll nun im Gegensatz zum Entwurf vom November 2015 (Änderungsgesetz) eine Neufassung des EMVG vorgenommen werden.

Bitkom hatte bereits den Entwurf des Änderungsgesetzes kommentiert¹ und konzentriert sich hier auf abweichende und wesentliche Punkte im Entwurf der Neufassung.

Bitkom begrüßt den vorliegenden Entwurf und unterstützt die in wesentlichen Punkten korrekte Übernahme der Bestimmungen der EMV-Richtlinie. Dennoch enthält auch der Entwurf einige Formulierungen, auf deren Problematik Bitkom hinweisen möchte.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Christian Herzog
Bereichsleiter
Technische Regulierung &
IT-Infrastruktur
T +49 30 27576-270
c.herzog@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

¹ <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Gesetz-ueber-die-elektromagnetische-Vertraeglichkeit-von-Betriebsmitteln-EMVG.html>

Kommentierung

Text im Entwurf	Kommentar
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>11. ist „Hersteller“ diejenige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die für den Entwurf oder die Fertigung eines Gerätes verantwortlich ist oder die sich durch die Ausstellung einer Konformitätserklärung im eigenen Namen oder das Anbringen ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen unterscheidungsfähigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Hersteller ist auch, wer aus bereits gefertigten Endprodukten ein neues Gerät herstellt oder wer ein Gerät verändert, umbaut oder anpasst;</p>	<p>Hier weicht der EMVG-Entwurf von der Richtlinie ab.</p> <p>Die Definition „Hersteller“ ist im Vergleich zur EMV-Richtlinie um einen Satz ergänzt: „Hersteller ist auch, wer aus bereits gefertigten Endprodukten ein neues Gerät herstellt oder wer ein Gerät verändert, umbaut oder anpasst;“</p> <p>Die Ergänzung dieses Satzes führt zu einer Reihe von Unklarheiten, wie z.B.: Was ist unter einem „gefertigten Endprodukt“ zu verstehen? Was ist der Unterschied zwischen verändert, umbaut und anpasst, und was ist die Abgrenzung zu dem vorhergesehenen Verwendungszweck?</p> <p>Es ist für eine effiziente Anwendung der Richtlinie und der nationalen Umsetzungen in allen Mitgliedsstaaten essentiell, dass die Begriffsbestimmungen einheitlich ausgeführt werden.</p> <p>Daher sollte der letzte Satz "Hersteller ist auch, wer aus bereits gefertigten Endprodukten ein neues Gerät herstellt oder wer ein Gerät verändert, umbaut oder anpasst;" gestrichen werden.</p>
<p>§ 12 Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers</p> <p>(1) Der Einführer hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem Gerät anzugeben. ... Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der</p>	<p>Hier weicht der EMVG-Entwurf von der Richtlinie ab.</p> <p>Die Richtlinie verlangt die Angabe einer zentralen Stelle nur für die Angaben des Herstellers, nicht für den Einführer.</p> <p>Wie von der Richtlinie berücksichtigt, können Betriebsmittel von verschiedenen Einführern</p>

Text im Entwurf	Kommentar
<i>Einführer kontaktiert werden kann.</i>	importiert werden. Um Missverständnisse auf Grund der Abweichung von der Richtlinie zu vermeiden, sollte der ergänzte Satz „Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Einführer kontaktiert werden kann.“ aus dem EMVG gestrichen werden.
<p><i>§ 15 Identifizierung der Wirtschaftsakteure</i></p> <p><i>(1) Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen den Wirtschaftsakteur zu nennen,</i></p> <p><i>1. von dem sie ein Gerät bezogen haben und</i></p> <p><i>2. an den sie ein Gerät abgegeben haben.</i></p>	<p>In der Richtlinie sind Wirtschaftsakteure (Plural) genannt. Im Entwurf des EMVG steht hier aber der Singular. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte hier der Text der Richtlinie (Plural) übernommen werden.</p> <p>Anmerkung: In der 1. ProdSV wird ebenfalls der Plural verwendet.</p>
<p><i>§ 19 Sonstige Kennzeichen und Informationen</i></p> <p><i>(2) Bei Geräten, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen nach § 4 Absatz 1 in Wohngebieten nicht gewährleistet ist, ist auf diese Nutzungsbeschränkung in einer vor dem Erwerb erkennbaren Form hinzuweisen.</i></p>	<p>Mit dem Zusatz „vor dem Erwerb“ weicht das EMVG von der Richtlinie ab.</p> <p>Die Richtlinie fordert, dass eindeutig auf eine Nutzungseinschränkung hinzuweisen ist, gegebenenfalls auch auf der Verpackung. Die Richtlinie kennt jedoch den Zeitpunkt des Erwerbs nicht.</p> <p>Abweichungen von der Richtlinie führen zu einem Mehraufwand für die Wirtschaftsakteure in den betreffenden Mitgliedsstaaten.</p>
<p><i>§ 23 Maßnahmen der Marktüberwachung</i></p> <p><i>4) ... Ist kein Wirtschaftsakteur im Binnenmarkt ansässig, kann die Maßnahme gegen jeden gerichtet werden, der die</i></p>	<p>Bitkom unterstützt ausdrücklich diese Festlegungen, insbesondere, dass die Maßnahmen gegen „jeden“ gerichtet werden können, der ein betreffendes Gerät</p>

Text im Entwurf

Kommentar

Weitergabe vermittelnd unterstützt. ...

weitergibt.

Der Passus sollte zum einen im EMVG verbleiben, zum anderen als Muster für weitere relevante Rechtsakte verwendet werden.
